

Die Fraktion



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



SSW



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7513

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 06.03.2017

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Zu TOP 2 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08.03.2017:

Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ (Drs. 18/4815)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir schlagen wir die folgende Änderung des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

gez. Dr. Kai Dolgner

gez. Burkhard Peters

gez. Lars Harms

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ (Drs. 18/4815)

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlungen auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“